



3. V.Ä. R 18

WA
Z=II
GFZ 0,8
GRZ 0,4
DNG 0

Textliche Festsetzung

"Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) der Baunutzungsverordnung Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BNVO ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.
Von dieser Festsetzung ausgenommen sind nicht überdeckte Schwimmbecken,.....
"Ergänzung"..... sowie die Errichtung von Gartenhäuschen bis 30 cbm umbauten Raum auf den rückwärtigen Grundstücksflächen.